

Für das Nachschlagewerk!

2463 016

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: BEG §§ 1, 15

Rechtssatz:

1. Bei Schaden am Leben infolge Maßnahmen eines ausländischen Staats ist der im § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG für Freiheits-schaden enthaltene Grundsatz nicht anzuwenden; entschei-dend ist vielmehr, ob der Tod des Verfolgten seiner Ver-folgung adäquat und ihr eigentümlich gewesen ist.
2. Für den Tod eines Verfolgten während einer Freiheitsent-ziehung durch einen ausländischen Staat gilt die Vermu-tung des § 15 Abs. 2 BEG nur, wenn eine Freiheitsentzie-hung im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG vorliegt. Die Beweislosigkeit geht daher zu Lasten des Antragstellers.
3. Hat die Untätigkeit der deutschen Auslandsvertretung den Tod eines Verfolgten mitverschuldet, so bestehen Ansprüche nach den §§ 15 ff BEG nur, wenn der Auslandsvertretung ein Vorwurf dafür gemacht werden kann, daß sie nicht zugunsten des Verfolgten interveniert hat.

Aktenzeichen: IV ZR 285/57

Urteil des BGH vom 15. Januar 1958 OLG Hamburg

IV ZR 285/57
(9 U (E) 33/57)

Verkündet
am 15. Januar 1958
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Freien und Hansestadt Hamburg, gesetzlich vertreten
durch die Sozialbehörde, Hamburg, [REDACTED], (Amt für
Wiedergutmachung),

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

die Witwe Ella L. [REDACTED] geb. W., H.,
I. [REDACTED] str. [REDACTED], II,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] in Hamburg, S. [REDACTED]
str. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 8. Januar 1958 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Ascher, Raske, Dr. v. Werner, Wüstenberg und
Wilden

für Recht erkannt:

Das Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg, den Parteien an
Verkündungs Statt am 20. und 21. Mai 1957 zugestellt,
wird aufgehoben. Die Berufung der Klägerin gegen
das Urteil der Entschädigungskammer des Landgerichts
Hamburg vom 5. September 1956 wird zurückgewiesen.
Die außergerichtlichen Kosten der Berufung und der
Revision hat die Klägerin zu tragen. Im übrigen
ist das Verfahren gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1882 geborene Ehemann der Klägerin, der jüdischer Abstammung war, ist wegen seiner Rasse mit nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen verfolgt worden. Aus diesem Grunde ist er im Jahre 1939 nach Bangkok ausgewandert. Nach der Besetzung Siams Ende 1941 durch die Japaner wurde er im April 1945 von der Kempetai, der japanischen Geheimen Staatspolizei, verhaftet. Er wurde in einem zentral in Bangkok gelegenen, großen massiven Bürogebäude untergebracht, das behelfsmäßig als Haftanstalt eingerichtet war und in dem sich zahlreiche andere, meist eingeborene Gefangene befanden. Am 18. April 1945 wurde Bangkok durch alliierte Bomber angegriffen. Hierbei wurde das Bürogebäude völlig zerstört, der Ehemann der Klägerin kam ums Leben.

Der Klägerin ist auf Grund des hamburgischen Gesetzes über Sonderhilfsrenten durch Bescheid vom 23. November 1948 eine Witwenrente von monatlich 140.-- DM bewilligt worden. Nach Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes hat sie eine Festsetzung ihrer Rente nach diesem Gesetz beantragt. Die Entschädigungsbehörde hat ihren Antrag abgelehnt. Auch die hiergegen erhobene Klage hatte beim Landgericht keinen Erfolg. Dagegen hat das Oberlandesgericht auf den Antrag der Klägerin, die Beklagte zu verurteilen, ihr eine Witwenrente und eine Kapitalentschädigung unter Neufestsetzung nach dem Bundesentschädigungsgesetz zu zahlen, die Feststellung getroffen, daß die Beklagte zu einer solchen Zahlung verpflichtet sei. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte eine Abweisung der Klage. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

I. Entgegen der Auffassung der Klägerin haben die Entschädigungsorgane unabhängig von dem zugunsten der Klägerin ergangenen Bescheid vom 23. November 1948 geprüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Witwenrente auf Grund der Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes gegeben sind. Das ist rechtlich bedenkenfrei und entspricht der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. insbes. die Entscheidung vom 12.4.1957 - RzW 57, 244⁴⁰).

II. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß das Bürogebäude, in dem der Ehemann der Klägerin im August 1945 in Haft gehalten wurde, in einem durch ständige Fliegerangriffe äußerst gefährdeten Gebiet in Bangkok gelegen und in dem bereits weitgehend zerstörten Stadtzentrum ein verlockendes Angriffsziel gewesen sei. Bei Fliegeralarm hätte sich niemand freiwillig in seiner Nähe aufgehalten, insbesondere hätten Europäer dann die Außenbezirke der Stadt aufgesucht. Hieran sei der Ehemann der Klägerin durch seine Verhaftung gehindert worden. Die damalige deutsche Auslandsvertretung in Bangkok habe nichts für seine Befreiung unternommen, obwohl ihr ohne weiteres erkennbar gewesen sei, daß die Aufrechterhaltung der Haft in dem Bürogebäude trotz der in deren Hof ausgehobenen Luftschutzgräben allgemein geeignet gewesen sei, den Tod der dort untergebrachten Personen herbeizuführen. Entsprechend einer Anweisung der Berliner Zentrale hätten die deutschen Auslandsvertretungen emigrierten Juden keinen Schutz mehr zu gewähren gehabt. Wenn die deutsche Auslandsvertretung in Bangkok sich des Falles an-

genommen hätte, wäre die Verhaftung des Ehemanns nicht aufrechterhalten worden. Zwar hätten die Japaner keine rassischen Verfolgungen geduldet und dies könne dafür sprechen, daß der Ehemann aus allgemeinen kriminellen Gründen verhaftet worden sei. Sichere Feststellungen ließen sich jedoch hierüber nicht treffen. Das ginge jedoch zu Lasten der Beklagten, so daß ein adäquater Zusammenhang zwischen der Verfolgung und dem Tod des Ehemanns der Klägerin angenommen werden müßte.

III. Bei den Maßnahmen, die im April 1945 gegen den Ehemann der Klägerin ergriffen wurden, handelt es sich um solche eines ausländischen Staates. Soweit durch sie eine Freiheitsentziehung erfolgt ist, greift die Bestimmung des § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG ein, derzufolge eine Entschädigung nur gewährt werden kann, wenn die Freiheitsentziehung unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze erfolgt ist und entweder diese dadurch ermöglicht worden ist, daß der Verfolgte die deutsche Staatsangehörigkeit oder den Schutz des Deutschen Reiches verloren hat oder die ausländische Regierung von der nationalsozialistischen deutschen Regierung zu ihr veranlaßt worden ist.

In dem hier vorliegenden Fall handelt es sich aber nicht um eine Entschädigung wegen eines Freiheitsschadens, sondern wegen eines Schadens am Leben. Da sich eine dem § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG ähnliche Bestimmung weder in den allgemeinen Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes noch in den Vorschriften, die über einen Schaden an Leben in den §§ 15 bis 27 BEG enthalten sind, und in der zu deren Durchführung erlassenen 1. DV-BEG befindet, ist diese Bestimmung nur auf Freiheitsschäden anzuwenden, obwohl es naheliegen könnte, den im § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG enthaltenen

Grundsatz auch auf Fälle auszudehnen, in denen während einer Freiheitsentziehung durch einen ausländischen Staat sonstige Schäden entstanden sind. Soweit keine Freiheits-schäden vorliegen, muß somit entscheidend sein, ob diese einer Verfolgung adäquat und ihr eigentümlich sind (vgl. auch die Entscheidung vom 6.12.1957 - IV ZK 284/57 -).

IV. Im Gegensatz zu der Auffassung des Berufungsgericht läßt sich aber nicht bejahen, daß die Voraussetzungen der §§ 1, 15 BEG für die Gewährung einer Entschädigung gegeben sind.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Japaner eine Verfolgung aus Gründen der Rasse nicht geduldet haben und auch nicht festgestellt werden könnte, daß solche Gründe für die Inhaftierung des Ehemanns der Klägerin vorgelegen haben. Eine Klarstellung, ob etwa kriminelle Verstöße des Ehemanns für seine Verhaftung ursächlich gewesen seien, hat es andererseits nicht für möglich angesehen. Es meint, daß letzteres eine anspruch-verneinende Tatsache sei und daß, da diese nicht zu beweisen wäre, ein solcher Beweismangel zu Lasten der Beklagten gehen müsse.

Das Berufungsgericht hat damit die Voraussetzungen für die Zubilligung einer Entschädigung auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes verkannt. Es ist nämlich, soweit nicht das Bundesentschädigungsgesetz eine gesetzliche Vermutung enthält, nicht angängig, einen Verfolgungs-schaden schon deshalb zu bejahen, weil einem Verfolgten ein Schaden entstanden ist, hinsichtlich dessen nicht erwiesen ist, daß er nicht auf nationalsozialistischen Ver-

folungsmaßnahmen beruht. Es muß vielmehr, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich eine Vermutung zugunsten des Verfolgten ausspricht, derjenige, der einen Entschädigungsanspruch geltend macht, die Folge der Beweislosigkeit tragen, wenn sich nicht ermitteln läßt, ob für den vorhandenen Schaden auch Verfolgungsmaßnahmen ursächlich gewesen sind.

Nun bestimmt allerdings § 15 Abs. 2 BEG, daß beim Tode während einer Freiheitsentziehung im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes zu vermuten ist, daß der Verfolgte durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen vorsätzlich oder leichtfertig getötet oder in den Tod getrieben worden ist. Eine Freiheitsentziehung im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes liegt aber, wenn diese durch einen ausländischen Staat vorgenommen wird, nur dann vor, wenn auch die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG gegeben sind. Der von Blessin-Wilden auf S. 302 in der Anm. 8 zu § 15 BEG vertretenen gegenteiligen Meinung kann nicht gefolgt werden, da eine Freiheitsentziehung durch einen ausländischen Staat eine solche im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes nur dann sein soll, wenn auch die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG vorliegen. Es müßte daher insbesondere feststehen, daß der ausländische Staat unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze die Freiheit entzogen hat, eine Feststellung, die nach den rechtlich nicht zu beanstandenden Erwägungen des Berufungsgerichts nicht möglich ist.

Entfällt aber die im § 15 Abs. 2 BEG angeordnete Vermutung, so kann die Beweislosigkeit über die Gründe der Inhaftierung nicht zu Lasten der Beklagten gehen, vielmehr bedarf es dann zur Bejahung einer Entschädigungspflicht

einer Feststellung, daß der Verfolgte, wie dies §§ 1, 15 Abs. 1 BGG verlangen, aus Verfolgungsgründen vorsätzlich oder leichtfertig in den Tod getrieben ist, wobei es ausreicht, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen Tod und Verfolgung wahrscheinlich ist.

V. Ein derartiger Zusammenhang läßt sich aber im vorliegenden Fall, soweit es sich um die Auswanderung des Ehemanns der Klägerin handelt, nicht bejahen. Denn als dieser durch die gegen ihn in Deutschland gerichteten Gewaltmaßnahmen zu einer Auswanderung nach Bangkok im Jahre 1939 veranlaßt wurde, war als eine adäquate Folge dieser Auswanderung nicht zu erwarten, daß er im April 1945 von den seine Rasseverfolgung nicht duldenden Japanern verhaftet, in eine Haftanstalt gebracht werden würde, die infolge eines erst nach der Auswanderung ausgebrochenen Krieges mit Japan und der Besetzung Siams durch Japaner Ende 1941 Luftangriffen besonders ausgesetzt sein konnte, so daß der Verfolgte dort dann durch einen Fliegerangriff ums Leben kommen würde. Eine derartige Folge ist auch nicht der in Deutschland vorgenommenen Verfolgung eigentümlich gewesen.

Auch aus der Untätigkeit der deutschen Vertretung in Bangkok ergibt sich noch keine Verfolgung. Das Berufungsgericht hat zwar als erwiesen angesehen, daß die Verhaftung des Ehemanns der Klägerin nicht aufrechterhalten worden wäre, wenn die deutsche Vertretung sich seines Falles angenommen hätte, und daß für die Vertretung die Gefährdung der im Bürogebäude Inhaftierten durch Luftangriffe ohne weiteres erkennbar gewesen sei. Es wäre aber die Feststellung erforderlich gewesen, daß der deutschen Vertretung

ein Vorwurf gemacht werden konnte, wenn sie nicht zugunsten des Ehemanns intervenierte. Etwas derartiges hat das Berufungsgericht aber nicht feststellen können, im Gegenteil hat es die Möglichkeit offen gelassen, daß kriminelle Verstöße des Ehemanns für seine Verhaftung ursächlich gewesen sind. In einem solchen Fall hätte aber die Untätigkeit der deutschen Vertretung keine Verfolgungsmaßnahme im Sinne des § 1 BEG gebildet. Da somit die Klägerin den ihr obliegenden Beweis für das Vorliegen einer Verfolgungsmaßnahme der deutschen Vertretung nicht erbracht hat und nach den Feststellungen des Berufungsgerichts dieser Beweis auch nicht geführt werden kann, so läßt sich nicht sagen, daß, wie dies §§ 1 und 15 BEG verlangen, ihr Ehemann aus Verfolgungsgründen vorsätzlich oder leichtfertig getötet worden ist.

VI. Aus diesen Gründen mußte das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung der Klägerin mit der Kostenfolge aus §§ 97, 91 ZPO, 225 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher Raske v. Werner Wüstenberg Wilden